

# Fachschaftsordnung

## der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen

Nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung Maschinenbau und die Fachschaftsversammlung Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 10.07.2013.

### ***Inhaltsverzeichnis***

- § 1** Begriffsklärung
- § 2** Aufgaben und Zweck der Fachschaft
- § 3** Organe der Fachschaft Maschinenbau und Chemieingenieurwesen
- § 4** Fachschaftssprecher
- § 5** Fachschaftsleiter
- § 6** Referenten
- § 7** Finanzen
- § 8** Änderungen der Fachschaftsordnung
- § 9** Übergangsbestimmungen
- § 10** Inkrafttreten

In dieser Fachschaftsordnung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### ***Präambel***

Die Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen sind Teil der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Hiermit geben sich die Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen eine gemeinsame Fachschaftsordnung. Sie organisieren ihre Arbeit gemeinsam und halten auch gemeinsame Sitzungen ab.

Diese Fachschaftsordnung richtet sich nach der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft am KIT.

**§ 1 Begriffsklärung** [nach LHG §65a (4) & Organisationssatzung §28]

- (1) Alle Studierenden an der Fakultät Maschinenbau (MACH) sind Mitglieder der Fachschaft Maschinenbau.
- (2) Alle Studierenden an der Fakultät Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik (CIW) sind Mitglieder der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.
- (3) Die Fachschaft Maschinenbau und Chemieingenieurwesen (FS MACH / CIW) ist der Zusammenschluss dieser beiden Fachschaften.

**§ 2 Aufgaben und Zweck der Fachschaft**

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und ihrer Organe sind:
  - a) Die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber der Universität und den Fakultäten Maschinenbau und Chemieingenieurwesen,
  - b) die Studienberatung der Studierenden an den Fakultäten Maschinenbau und Chemieingenieurwesen,
  - c) die Beratung von Studieninteressierten,
  - d) die Mitarbeit in den Gremien der Fakultäten Maschinenbau und Chemieingenieurwesen,
    - I. Insbesondere die Mitarbeit an der Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen und die Verbesserung der Studienbedingungen,
  - e) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  - f) die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. § 20 KITG,
  - g) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  - h) die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
  - i) die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
  - j) die Information ihrer Mitglieder,
  - k) die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen,
  - l) die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft,
    - I. insbesondere die Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz (FSK),
  - m) der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft.

- (2) Die Fachschaft vertritt überparteilich die Belange der Studierenden.

### **§ 3 Organe der Fachschaft Maschinenbau und Chemieingenieurwesen**

- (1) **Fachschaftsversammlung (Organisationsatzung §31)**
- a) Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.
  - b) Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester und auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder vom Fachschaftsvorstand einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Die Fachschaftsversammlung muss mindestens 5 Werktage im Voraus durch Aushang angekündigt werden.
  - c) Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind:
    - I. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung
    - II. Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft
    - III. Einsetzen der Wahlleiter
    - IV. Einsetzen von Kassenprüfern
    - V. Bestätigung der Vertreter in der Fachschaftenkonferenz (FSK)
  - d) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse werden an die Fachschaftssitzung übertragen.
  - e) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt.
    - I. Auf Antrag können Abstimmungen getrennt nach Fakultäten erfolgen oder auf die betreffende Fakultät beschränkt werden.
    - II. Auf Antrag können Abstimmungen geheim abgehalten werden.
  - f) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
  - g) Die Fachschaftsversammlung beschließt, sofern nicht anders geregelt, mit relativer Mehrheit. Gibt es mehr Enthaltungen als andere Stimmen ist die Abstimmung ungültig.
  - h) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands innerhalb von 4 Wochen zu veranlassen. Auf derselben Fachschaftsversammlung müssen die Wahlleiter gewählt werden.
  - i) Das Protokoll muss zeitnah, öffentlich und von der Sitzungsleitung unterschrieben ausgehängt werden.

(2) Fachschaftssitzung

- a) Die Fachschaftssitzung besteht aus allen anwesenden Fachschaftsmitgliedern.
- b) Die Fachschaftssitzung entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachschaft im Rahmen der von der Fachschaftsversammlung beschlossenen Vorgaben.
- c) Die Fachschaftssitzung muss in der Vorlesungszeit mindestens zwei Mal im Monat von dem Vorstand einberufen und mindestens zwei Tage vorher angekündigt werden. In der vorlesungsfreien Zeit muss mindestens eine Fachschaftssitzung einberufen und mindestens 5 Werktage vorher angekündigt werden.
- d) Bei Ankündigung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.
- e) Die Fachschaftssitzung ist öffentlich.
- f) Der Vorstand leitet die Sitzung.
  - I. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Sitzungsleitung an andere Fachschaftsmitglieder delegieren.
- g) Der vollständige erweiterte Vorstand soll bei der Sitzung anwesend sein und über das aktuelle Geschehen berichten.
- h) Alle Anwesenden haben Rederecht.
- i) Alle Fachschaftsmitglieder haben stimm- und antragsrecht.
  - I. Auf Antrag können Abstimmungen getrennt nach Fakultäten erfolgen oder auf die betreffende Fakultät beschränkt werden.
  - II. Auf Antrag können Abstimmungen geheim abgehalten werden.
- j) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
- k) Der Vorstand kann Abstimmungen und Themen, die nicht explizit auf der Tagesordnung stehen, vertagen und als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung vorsehen.
- l) Die Fachschaftssitzung beschließt mit relativer Mehrheit. Gibt es mehr Enthaltungen als andere Stimmen ist die Abstimmung ungültig.
- m) Das Protokoll soll zeitnah veröffentlicht werden.

(3) Vorstand

- a) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.
- b) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern.
- c) Die Fachschaftsleiter sind Vorstandsvorsitzende.
- d) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - I. Die Organisation und Koordination der Fachschaftsarbeit,

- II. die Ausführung der Beschlüsse im Rahmen seiner Möglichkeiten,
  - III. die Kontrolle der Fachschaftsarbeit,
  - IV. die Leitung der Fachschaftssitzung,
  - V. die Einberufung von Fachschaftsversammlungen und Fachschaftssitzungen,
  - VI. die Kontrolle der Arbeit der Referenten.
  - VII. Der Vorstand der Fachschaft Maschinenbau wählt ein Fachschaftsmitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates Maschinenbau teilnimmt.
  - VIII. Der Vorstand der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik wählt ein Fachschaftsmitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik teilnimmt.
- e) Der Vorstand entsendet mindestens einen Vertreter pro Fakultät in die Fachschaftenkonferenz (FSK). Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden.
  - f) Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
  - g) Falls dringend Beschlüsse vor der nächsten Sitzung gefasst werden müssen, können die Vorstandsvorsitzenden vorläufige Beschlüsse fällen, die in der nächsten Sitzung begründet werden müssen.
  - h) Der Vorstand ist der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der erweiterte Vorstand
- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Referenten.
  - b) Er tagt mindestens einmal pro Quartal.
  - c) Der erweiterte Vorstand fertigt Tätigkeitsberichte an, die der Fachschaftsversammlung vorgelegt werden müssen.

#### **§ 4 Fachschaftssprecher** (vgl: Organisationssatzung §30)

- (1) Es gibt je drei Fachschaftssprecher für die Fachschaft Maschinenbau und für die Fachschaft Chemieingenieurwesen
- (2) Aufgaben der Fachschaftssprecher:
  - a) Die Vertretung der Fachschaft nach außen und gegenüber der Fakultät
- (3) Die Fachschaftssprecher werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode der Fachschaftssprecher beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Es gelten die Regelungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft am KIT und deren Wahl und Abstimmungsordnung.

- (4) Die Fachschaftssprecher sind die drei gewählten Vertreter mit den meisten Stimmen bei der Wahl nach §30 (2) der Organisationssatzung,
  - a) bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.
- (5) Ein Fachschaftssprecher scheidet aus dem Amt (vgl: VS-Satzung §30 (4)):
  - a) Am Ende der Amtszeit,
  - b) durch Exmatrikulation,
  - c) durch eigenen Verzicht,
  - d) Wahl eines neuen Vorstandes durch die Fachschaftsversammlung nach §31 (5) Organisationssatzung.
- (6) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt übernehmen die studentischen Fakultätsratsmitglieder kommissarisch den Fachschaftsvorstand und rufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein um über Neuwahlen vorzubereiten.
- (7) Neuwahlen der Fachschaftssprecher müssen in eine Urnenwahl durchgeführt werden. Die Urnenwahl hat spätestens 4 Wochen nach der vorbereitenden Fachschaftsversammlung nach §4 (6) stattzufinden und ist zwei Wochen im Voraus anzukündigen.

## **§ 5 Fachschaftsleiter**

- (1) Es gibt je einen Fachschaftsleiter für die Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen
- (2) Fachschaftsleiter ist der Fachschaftssprecher mit der höchsten Stimmenanzahl bei der Wahl nach §30 (2) der Organisationssatzung
  - a) Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden des Fachschaftsleiters wählen die drei Fachschaftssprecher (der betroffenen Fachschaft (Fakultät)) aus ihrer Mitte einen neuen Fachschaftsleiter.
  - b) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.
- (3) Die beiden Fachschaftsleiter sind beide Vorstandsvorsitzende.
- (4) Die Aufgaben der Fachschaftsleiter sind:
  - a) Die Leitung und Koordination der Fachschafts- und Vorstandsarbeit,
  - b) die Kommunikation mit den Fakultäten.

## **§ 6 Referenten**

- (1) Der Vorstand schlägt Referenten vor, die von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden müssen.
- (2) Die Amtszeit der Referenten beträgt ein Jahr.
- (3) Über eine Entlastung muss die Fachschaftsversammlung spätestens nach zwei Semestern entscheiden.
- (4) Die Referenten müssen Mitglieder der Fachschaft Maschinenbau oder Chemieingenieurwesen sein.
- (5) Die Referenten vertreten die Fachschaft in ihrem Tätigkeitsbereich.
- (6) Die Referenten haben der Fachschaftssitzung und dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.
- (7) Die Referenten sind an die Weisungen der Fachschaftsversammlung und die Beschlüsse der Fachschaftssitzung gebunden.
- (8) Abwahl und Entlastung erfolgen in einer Fachschaftsversammlung.
- (9) Ausscheiden aus dem Amt durch:
  - a) Ende der Amtszeit,
  - b) Exmatrikulation,
  - c) Rücktritt/ eigener Verzicht,
  - d) Abwahl durch Fachschaftsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (10) In Abwesenheit von Referenten können die Vorstandsvorsitzenden Eilentscheidungen in Vertretung treffen. Die Vorstandsvorsitzenden müssen die Eilentscheidung dem Referenten schnellstmöglich mitteilen und auf der nächsten Fachschaftssitzung berichten.
- (11) Es sind mindestens folgende Referate einzurichten:
  - a) Finanzreferat

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Der Finanzreferent regelt die Finanzen der Fachschaft und muss den Finanzausschuss der Studierendenschaft unterstützen.
- (2) Der Finanzreferent muss den Haushaltsplan der Fachschaft aufstellen und von der Fachschaftsversammlung bestätigen lassen.
- (3) Die Arbeit des Finanzreferenten wird mindestens einmal pro Jahr von zwei von der Fachschaftsversammlung gewählten Kassenprüfern kontrolliert.
- (4) Der Finanzreferent ist dem Vorstand und der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

- (5) Weiteres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft am KIT.
- (6) Die Mittel der Fachschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln der Fachschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 8 Änderungen dieser Fachschaftsordnung** können nur von der Fachschaftsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§ 9 Übergangsbestimmungen**

- (1) Bis zum 30.09.2014 bleibt die Anzahl der Fachschaftssprecher für die Fachschaft Chemieingenieurwesen bei 6 und für die der Fachschaft Maschinenbau bei 7.
- (2) Auf der Fachschaftsversammlung, auf der diese Fachschaftsordnung beschlossen wird muss ein Finanzreferent gewählt und die Vertreter in die Fachschaftenkonferenz bestätigt werden, die bis zur ersten Fachschaftsversammlung, die nach Inkrafttreten dieser Fachschaftsordnung einberufen wurde, die jeweiligen Ämter führen.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Fachschaftsordnung tritt sofort nach endgültigem Beschluss in Kraft.